

Wissenschaftliche Einrichtung
an der Universität Hamburg

Beim Schlump 83
20144 Hamburg

Tel.: +49 40 431397-0/ 28

Fax: +49 40 43139740

E-Mail: grossboelting@zeitgeschichte-hamburg.de

Web: www.zeitgeschichte-hamburg.de

Prof. Dr. Thomas Großbölting
Direktor

Hamburg, 17. Februar 2023

.....

**Landtag NRW
Stellungnahme zur Vorlage des Hauptausschusses/
Kommission zur Wahrnehmung von Belangen der Kinder**

„Opferrechte stärken...“ 18/1691, Anhörung am 2.3.2023

....

Sehr geehrte Damen und Herren, danke für den umfassenden Fragenkatalog. Ich beziehe mich im Folgenden auf die Fragen, zu denen ich als Zeithistoriker, Leiter einer Studie zu sexualisierter Gewalt im Bistum Münster (Frings u.a., Macht und sexueller Missbrauch im Bistum Münster, Freiburg 2022). wie auch als Sachbuchautor (Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, Freiburg 2022) sinnvoll beitragen kann. Das beschränkt sich für mich auf die Aspekte, zu denen ich selbst entweder empirisch und oder theoretisch wissenschaftlich gearbeitet habe.

.....

1. Welche Bedeutung hat Aufarbeitung und Entschädigung für die Betroffenen?

Eine zweifellos enorm große! Mit der Aufarbeitung wird nicht nur eine Grundlage für die Zahlung von Entschädigung wie auch der zusätzlich zu gewährleistenden Sicherstellung von Therapie/medizinische Hilfe geschaffen, sondern damit ist auch eine symbolisch-politische Anerkennung des erlittenen Leids und Unrechts verbunden! Damit wird Sprechen über Missbrauch ermöglicht

.....

2. Wie kann die sekundäre Traumatisierung bei Betroffenen in einem Aufarbeitungsprozess möglichst verhindert bzw. verringert werden?

Wie die Gefahr sekundärer Traumatisierung einzuschätzen ist und wie diese verhindert werden kann, dazu können Fachleute aus Medizin und Therapie beitragen.

In unserem Projekt zum Bistum Münster haben wir mit zahlreichen Betroffenen Interviews geführt, in

denen eine gegenteilige Erfahrung vorherrschend war: das Bedürfnis der aus eigenem Willen mit uns Kontakt aufnehmenden Betroffenen, aus ihrer Biografie zu erzählen und mit ihren Schilderungen gehört zu werden.

Uns ist der Bezug auf „sekundäre Traumatisierung“ hingegen meist mit einer anderen Intention begegnet: nämlich mit dem Versuch, mit Hinweis auf diese Gefahr die Aufarbeitungsprozesse zu blockieren!

3. Welche Best Practice-Beispiele hinsichtlich Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei Institutionen gibt es?
4. Wie und unter welcher Beteiligung der relevanten Akteure muss eine strukturierte Aufarbeitung erfolgen?

Das Beispiel der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche zeigt vor allem eins: die Täterorganisation ist nicht in der Lage, die eigene „Kontaminiertheit“ und vor allem die Vertuschungspraxis aufzuarbeiten. Es bedarf strikter Begleitung und Kontrolle von außen: durch die Wissenschaft, durch die Politik, durch andere staatliche Instanzen.

....

5. Wie können Betroffene im Rahmen einer Aufarbeitung besser begleitet, aufgefangen und unterstützt werden?

6. Welche Rolle könnte ein/eine unabhängige/r Beauftragte/r für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten im Kinderschutzsystem in Nordrhein-Westfalen einnehmen?

7. Wie kann das Vertrauen in die Institution Kirche gestärkt/wiederhergestellt werden?

Schon seit dem 19. Jahrhundert, vor allem aber nach 1945 hat sich die katholische Kirche einen Markenkern erarbeitet: die Regulierung von Sexualität und die Delegitimierung von sexuellen Kontakten außerhalb der Ehe, die nicht auf den Zweck der Fortpflanzung ausgelegt sind. Auch wenn die Praxis der Sanktionierung von Verstößen heute lax oder nicht mehr existent ist, bleiben diese Grundlagen bis heute, sowohl lehramtlich wie auch zum Teil in der pastoralen Praxis. Ein Großteil des moralischen Kapitals und der der katholischen Kirche zugestandenen „Expertise“ entwickelte sich aus dieser Konstellation. Mit der Aufdeckung sexualisierter Gewalt ist dieser Zusammenhang grundlegend beendet. Auf eine Restauration eines zuvor bestehenden Status sollte man weder hoffen noch diesen anstreben!

Als Religionsgemeinschaft mit einer gewissen Relevanz auf anderen Gebieten wird die katholische Kirche nur dann eine Zukunft haben, wenn es eine vorbehaltlose Aufarbeitung und einen davon abgeleiteten Strukturwandel gibt.

8. Welche Strukturen haben den sexuellen Missbrauch in der Kirche begünstigt und welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

Es gibt verschiedene Ermöglichungsbedingungen innerhalb der katholischen Kirche, die sexualisierte Gewalt begünstigt und das so breite Vertuschen befördert:

- Klerikalismus: die Stilisierung des Priesters zu einem „heiligen Mann“ und die davon abgeleitete Pastoralmacht der Täter gegenüber den Betroffenen
- die Selbstsakralisierung der Institution und der Hierarchie und eine davon abgeleitete Ideologie des Vertuschens, die weit über den gewöhnlichen Institutionenschutz hinausgeht. Vertuscht wurde, um die Heiligkeit der eigenen Institution und das damit eng verbundene Sakrament der Priesterweihe zu retten.
- Eine fehlende Rollendifferenzierung innerhalb der Hierarchie und eine damit verbundene Kultur der Verantwortungslosigkeit innerhalb der Kirche

9. Welche Schritte zur Aufarbeitung und Prävention hat die Institution Kirche bereits auf den Weg gebracht und wie sind diese zu bewerten?

Jeder Schritt, der zu mehr Sensibilität führt, zur Prävention beiträgt und damit die Wahrscheinlichkeit weiterer sexualisierter Gewalt verringert, ist wichtig und begrüßenswert. An den grundlegenden „Ermöglichungsbedingungen“ (siehe Frage 8) rühren diese Maßnahmen aber bislang nicht!

10. Sehen Sie beim Thema Opferentschädigungsgesetz Inhalte, die noch verbesserungswürdig sind?

11. Weist der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches eine Strafbarkeitslücke in Bezug auf strafwürdiges Verhalten im Seelsorgeverhältnis auf und sollte § 174c StGB um eine Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs im Seelsorgeverhältnis erweitert werden?

Ja, auf jeden Fall! Die Erweiterung ist absolut notwendig und schon lange fällig!

12. Wie bewerten Sie die Schaffung eines Akteneinsichtsrechts sowie einer Rechenschaftspflicht gegenüber einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Organisationen zum Zwecke der Aufarbeitung von Missbrauchstaten, u. a. mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip, wenn aufgrund von Verjährung oder sonstigen Gründen keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mehr erfolgen können?

Ein Großteil der heute bekannten Taten sexualisierter Gewalt wird von Betroffenen erst viele Jahre nach dem Tatzeitpunkt erinnert, so dass oftmals juristische Schritte gegen die Täter nicht mehr unternommen werden können und auch davon abgeleitete Entschädigungen für die Betroffenen keine rechtliche Grundlage haben. Um diese größere Gruppe von Betroffenen nicht von Entschädigung, „Wiedergutmachung“ und anderem auszuschließen, braucht es die in der Frage genannten Maßnahmen dringend.

13. Wie kann das Dunkelfeld mit Blick auf Missbrauchstaten verringert und können Betroffene sowie Angehörige dabei unterstützt werden, Missbrauchstaten konsequent anzuzeigen?

Schulungen, Sensibilisierungen – es gibt in der Sexualpädagogik eine Reihe von verfolgenswerten Ansätzen. Im Fall der katholischen Kirche wird es darum gehen müssen, die Ermöglichungsbedingungen von Missbrauch abzubauen (siehe Frage 8).

14. Inwieweit erachten Sie für die Arbeit einer unabhängigen Wahrheitskommission zur Aufarbeitung von Missbrauch soweit Kirche betroffen ist eine Änderung des Grundgesetzes für notwendig?

15. Wo sehen Sie den dringendsten staatlichen Handlungsbedarf zur Aufarbeitung von Missbrauchstaten in kirchlichem Kontext?

16. Halten Sie die bisherigen Aufarbeitungsschritte für zielführend oder wie sollten diese ergänzt oder ersetzt werden?

17. Welche der im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen halten Sie aus welchen Gründen für zielführend und welche weiteren Maßnahmen halten Sie für erforderlich?

18. Wie beurteilen Sie die bisher durch die Kirchen ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel die verpflichtenden Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche, die Einrichtung der Betroffenenbeiräte und Aufarbeitungskommissionen in den Bistümern, den Auszahlungsprozess der Geldzahlungen, die Meldepflicht für Verdachtsfälle? Sind diese Maßnahmen zielführend oder inwieweit sollte der Staat hier Regelungen treffen?

19. Welche Chancen und welche Risiken sehen Sie in der Einführung eines oder einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW? Welche Rechte und welche Ressourcen sind aus Ihrer Sicht für eine erfolgreiche Arbeit dieser neuen Beauftragten erforderlich?

20. Wie sollte eine Evaluation der Aufarbeitungsstandards erfolgen und wer sollte in diese Evaluation eingebunden werden?

21. Die englische Aufarbeitungskommission hatte vergleichbare Rechte zu einem Untersuchungsausschuss in Deutschland und konnte zum Beispiel Zeugen vernehmen und Akten einsehen. Sehen Sie einen hiermit vergleichbaren Befugnisbedarf in Deutschland für die Aufarbeitungskommissionen?

Auch wenn das vermutlich komplizierte juristische Abwägungen nach sich zieht, plädiere ich sehr dafür, bei UBSKM des Bundes oder in entsprechenden Länderbeauftragten Vorladungs-, Zeugenvernehmungs- und Akteneinsichtsrechte zu etablieren.

22. Gibt es Beispiele für Aufarbeitungskommissionen im Ausland, die in Deutschland für die Aufarbeitung als Vorbild herangezogen werden könnten und falls ja, warum dienen diese als Vorbild?

Der konsequentesten Weg der Aufarbeitung als Ermittlung der Taten ist aus meiner Sicht in Irland eingeschlagen worden: eine staatlich eingesetzte, mit umfassenden Kompetenzen gebildete Kommission, die im Ryan-Report mit einheitlichen Standards da Ausmaß beschrieben haben.

<http://childabusecommission.ie/>

Zu bedenken bleibt aber, dass die auch historische Ermittlung der Taten sexualisierter Gewalt nur ein erster Schritt und allenfalls ein Teil der Aufarbeitung im umfassenderen Sinne sein kann. Die Umsetzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in politische Schritte bedarf eines permanenten Anschubs und Controllings.

23. Wie sollte aus Ihrer Sicht eine unabhängige Kommission oder auch Wahrheitskommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW zusammengesetzt sein und welche Schwerpunkte sollte sie bei der Untersuchung sämtliche Formen sexuellen Kindesmissbrauchs in NRW seit 1949 setzen?

24. Wie sollten eine Dunkelfeldstudie und regelmäßige, repräsentative Erhebungen angelegt werden, um das Ausmaß des vergangenen Unrechts, die Wirksamkeit von Gegenstrategien und neue Entwicklungen beurteilen zu können?

25. Wie kann die Expertise und das besondere Wissen Betroffener für den Kinderschutz genutzt werden?

26. Wie kann diesbezüglich eine bessere Verzahnung mit der Bundesebene sowie innerhalb der Landesebene vollzogen werden?

27. Wie müsste nach Ihrer Meinung die Stelle eines oder einer Landesbeauftragten für Kinderschutz angelegt und ausgestattet sein, damit sie einen Mehrwert für den Kinderschutz hat (personell und finanziell)?

...